

Kolloquium zur Europäischen Rechtsprechung

Meinungsfreiheit

Im Mitgliedstaat U. der Europäischen Union ist vor kurzem ein Medien-Gesetzespaket in Kraft getreten. Eingerichtet wird eine „Nationale Medien- und Infokommunikationsbehörde“, eine von anderen Behörden unabhängige Einrichtung, die dem Parlament von U. jedes Jahr Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten hat.

Der Leiter der Behörde wird vom Ministerpräsidenten von U. für neun Jahre bestellt. Erste Amtsinhaberin ist die F-Medienpolitikerin und Vertraute des Ministerpräsidenten S., die zugleich dem fünfköpfigen Medienrat vorsteht, welchem die Kontrolle der Medien hinsichtlich deren „ausgewogener Berichterstattung“ obliegt. Die vier weiteren Mitglieder dieses Medienrats werden von einer Parlamentskommission nominiert, der Vertreter aller Parteien angehören. Kommt kein einmütiges Votum über die Kandidaten zustande, befindet die Kommission mit Zweidrittelmehrheit über jeden einzelnen. Mit Zweidrittelmehrheit wählt das Parlament die jeweils Nominierten. Die vier sonstigen Mitglieder des Medienrats sind keine aktiven Politiker, sondern Medienfachleute.

Die Behörde schreibt unter anderem Sendefrequenzen aus, die sie auch zuteilt. Sie beobachtet Medieninhalte, sorgt für Konsumenten- und Wettbewerbsschutz im Mediensektor und übt eine Aufsichts- und Kontrollpflicht aus. Außerdem wird der Behörde die Möglichkeit zugebilligt, mittels eigener „Verordnungen“ ohne vorherigen parlamentarischen Beschluss ins mediale Geschehen eingreifen zu können und beispielsweise ganze Sendungen abzusetzen.

Außerdem ist der Behörde die Verhängung von Bußgeldern möglich, wenn Medien jedweder Art und Erscheinungsform gegen Bestimmungen des Mediengesetzes verstoßen haben. Der gestaffelte Bußgeldrahmen reicht von 36.000 Euro für wöchentlich erscheinende Printmedien über 90.000 Euro für landesweit verbreitete täglich erscheinende Printmedien bis hin zu 720.000 Euro für audiovisuelle Medien. Die von der Behörde verhängten Bußgelder können auf dem Rechtsweg beanstandet werden (die im ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehene Bestimmung der sofortigen Zahlbarkeit wurde dahingehend abgeändert, dass zunächst ein Gericht die Rechtmäßigkeit der Entscheidung geprüft hat).

In der innenpolitischen Diskussion wird die Macht der Behörde von der Opposition scharf kritisiert. Auch im Europäischen Parlament mehren sich kritische Stimmen, vor allem im Hinblick auf eine Einhaltung der [Grundrechtecharta](#) (Art. 11). Außerdem wird auf [Art. 2, 6](#) und [7 EU-Vertrag](#) hingewiesen.

Sie sind Referendar in der Europäischen Kommission und werden damit beauftragt, ein Vorgehen gegen die Regelungen des Mitgliedstaats zu untersuchen.

Bearbeitervermerk:

Bei der Begutachtung ist davon auszugehen, dass es keinerlei sekundärrechtliche Regelungen in dem zu untersuchenden Bereich gibt.

Vertiefungshinweise:

- *Reinhard Olt*, [Monopolisierte Nachrichten, weitreichende Kontrolle, hohe Bußen](#), F.A.Z. Nr. 3 v. 05.01.2011, S. 6;
- *Michael Stabenow*, Die Kommission prüft – aber wie?, F.A.Z. Nr. 3 v. 05.01.2011, S. 6;
- *Reinhard Vesper*, Die OSZE warnte früh vor einer „Unterordnung der Medien“, F.A.Z. Nr. 3 v. 05.01.2011, S. 6.

Internet: <http://www.eur.jura.uni-osnabrueck.de/Publik-PS.htm> (Leitseite)